

STATUTEN MÄNNERTURNVEREIN ESCHLIKON

MÄNNERTURNVEREIN



ESCHLIKON

STATUTEN MÄNNERTURNVEREIN ESCHLIKON

Ausgabe 23. August 2023

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Jahresversammlung	JV
Leiterteam	LT
Männerturnverein Eschlikon	MTV Eschlikon
Revisoren	RV
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnstand	TS
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Männerturnverein Eschlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des MTV Eschlikon ist die politische Gemeinde Eschlikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der MTV Eschlikon

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erhaltung der Fitness im Alter.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der MTV Eschlikon und seine Riegen sind Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der MTV Eschlikon und seine Riegen unterstehen den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der MTV Eschlikon ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der MTV Eschlikon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der MTV Eschlikon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der MTV Eschlikon unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Leiter und Funktionär anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der MTV Eschlikon anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der MTV Eschlikon umfasst folgende unselbstständige Riegen:

- Männerriege
- Seniorenriege

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der JV gebildet und aufgelöst werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der MTV Eschlikon und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Männerturner
- Seniorenturner
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des MTV Eschlikon zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der MTV Eschlikon ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt

Als Männer- oder Seniorenturner kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat. Eintritte sind jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die JV.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem VS mindestens 4 Wochen vor der JV schriftlich mitzuteilen.

Die unselbstständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des MTV Eschlikon oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem MTV Eschlikon nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Männer- und Seniorenturner sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des MTV Eschlikon wie auch der Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den MTV Eschlikon finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 15 Organe

Die Organe des MTV Eschlikon sind

- Jahresversammlung (JV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Leiterteam (LT)
- Revisoren (RV)

Jahresversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des MTV Eschlikon ist die JV.

Die ordentliche JV findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Männerturnern
- Seniorenturnern
- Vereinsdelegationen der turnenden Vereine Eschlikon
- Mitgliedern des VS und des LT
- Revisoren
- Gästen

Art. 17 Geschäfte

Der JV obliegen die folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des VS
- Auflösung des MTV Eschlikon
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der JV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresbudgets

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur JV erfolgt 20 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene JV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Männer- und Seniorenturner sind an der JV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der JV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 24 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der JV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 14 Tagen elektronisch oder per Post zu verschicken oder zu veröffentlichen.

Art. 25 Durchführung der JV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der JV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle JV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische JV analog.

Turnstand

Art. 26 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einem Training statt. Er setzt sich aus den Männerturner zusammen, welche 7 Tage zuvor einzuladen sind.

Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- 2-4 weiteren VS-Mitgliedern

Der VS bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten JV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Rücktritte sind jeweils bis am 1. Januar dem Präsidenten bzw. dem VS bekanntzugeben.

Art. 29 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den MTV Eschlikon gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des MTV Eschlikon gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 30 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 31 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Leiterteam

Art. 33 Zusammensetzung

Das LT setzt sich zusammen aus

- dem technischen Leiter
- mindestens 2 weitere Leiter

wobei jede Riege vertreten sein soll. Das LT konstituiert sich unter dem Vorsitz des technischen Leiters.

Art. 34 Aufgaben

Das LT ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- das Erstellen des turnerischen Jahresprogrammes
- die turnerische Organisation der unselbständigen Riegen, die dem MTV Eschlikon angehören

Art. 35 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Das LT versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der LT Mitglieder als notwendig erachtet.

Das LT ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Spezialkommissionen

Art. 36 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 37 Zusammensetzung

Die Revisoren umfassen 2 Vereinsmitglieder.
Sie bestimmen ihren Vorstand selbst.

Art. 38 Aufgaben

Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des MTV Eschlikon, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 39 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.

VI. Verwaltung

Art. 40 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und dem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist die JV zuständig.

Art. 43 Archiv

Der MTV Eschlikon unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der MTV Eschlikon beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 45 Haftung

Für die Schulden des MTV Eschlikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des MTV Eschlikon setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 48 Ausgaben

Ausgaben des MTV Eschlikon sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 49 Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den MTV Eschlikon.
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch JV-Beschluss festgelegt.

Art. 50 Beitragsbefreiung

Die Vorstandsmitglieder und das Leiterteam sind von der Beitragspflicht befreit.
Weitere Funktionäre können von Mitgliederbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des MTV Eschlikon oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des MTV Eschlikon fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV zu, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem TGTV angeschlossen sein.

Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28.10.2012.
Sie wurden an der JV vom 09.02.2024 genehmigt.
Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Ort und Datum

Eschlikon, 09. Februar 2024

Für den Männerturnverein Eschlikon

Präsident



Peter Eberhard

Aktuar



Rolf Frei

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV
anlässlich seiner Sitzung vom

22. März 2024 genehmigt.

Präsidium



Karin König-Ess

Abteilung Kommunikation



Brigitte Süess